

Neues Landesreisekostengesetz ab 01.01.2022

Dienstreisen und Dienstgänge müssen vorab von der/dem zuständigen Vorgesetzten schriftlich genehmigt werden.

Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer **Ausschlussfrist von 6 Monaten** schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise.

1. Tagegeld

Künftig steht Tagegeld grundsätzlich erst bei einer Abwesenheitsdauer von **mehr** als 8 Stunden zu. Es gelten daher im Inland folgende Pauschalen:

Reisedauer	Tagegeld
0.00 bis 8.00 Std.	0,-- €
8.01 bis 14.00 Std.	6,-- €
14.01 bis 23.59 Std.	12,-- €
volle 24.00 Std.	24,-- €

Die Kürzungsbeträge für unentgeltliche Verpflegung wurden an das Steuerrecht angepasst. Erhalten Dienstreisende **ihres Amtes wegen** unentgeltlich Verpflegung, werden vom zustehenden Tagegeld bei Inlandsreisen folgende Beträge einbehalten:

kostenlose Mahlzeit	Kürzungsbetrag
Frühstück	4,80 €
Mittagessen	9,60 €
Abendessen	9,60 €

Das Gleiche gilt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und hierfür das Entgelt in den erstattungsfähigen Fahrt-, Flug-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist.

2. Übernachtungskosten

Das pauschale Übernachtungsgeld für Reisen innerhalb der Bundesrepublik beträgt 20,-- € pro Nacht. Als Übernachtungskosten können nach der Verwaltungsvorschrift zum Landesreisekostengesetz im Inland pro Übernachtung für ein Einzelzimmer mit Frühstück Kosten bis zu 95,-- € erstattet werden. Höhere Übernachtungskosten können in begründeten Fällen gewährt werden.

Bitte achten Sie darauf, dass Hotelrechnungen stets erkennbar auf die Universität Konstanz ausgestellt sind und nicht auf die Privatanschrift der Reisenden!

Gründe, die die Erstattung von Übernachtungskosten von mehr als 95,-- € pro Nacht rechtfertigen können, sind beispielsweise:

- Das gewählte Hotel liegt in der Nähe zum Dienstgeschäft, dadurch werden Fahrtkosten am Geschäftsort eingespart.
- Aufgrund einer Großveranstaltung waren keine günstigeren Zimmer mehr zu bekommen. (am einfachsten durch Vergleichsangebote zu belegen)
- Alle Tagungsteilnehmer waren gemeinsam in diesem Hotel untergebracht.
- Das Hotel wurde vom Veranstalter für die Teilnehmer zu einem Sonderpreis gebucht.
- Die Dienstreise wurde sehr kurzfristig anberaumt.

Übernachungskosten in Beherbergungsbetrieben, mit denen das Land Baden-Württemberg eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen hat (Hotelliste des Landes Baden-Württemberg) gelten allgemein als notwendig und angemessen.

Bei gemeinsamer Übernachtung mehrerer Dienstreisender in einem Mehrbettzimmer, sind die Übernachtungskosten gleichmäßig aufzuteilen.

Übernachten Dienstreisende mit nicht erstattungsberechtigten Personen (zum Beispiel Ehegatte) in einem Zimmer, sind die Kosten bis zu dem Preis erstattungsfähig, der bei alleiniger Nutzung eines Einzelzimmers zu zahlen wäre; **ohne einen entsprechenden Nachweis** sind die Übernachtungskosten gleichmäßig nach Personen aufzuteilen.

3. Grundsätzliches zur Nutzung von Verkehrsmitteln

Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn eine kostengünstigere - und damit auch umweltfreundlichere - Art der Erledigung des Dienstgeschäftes nicht möglich und sinnvoll ist. Bei der Wahl des Beförderungsmittels sind neben wirtschaftlichen insbesondere auch ökologische Aspekte zu beachten.

4. Fahrtkosten

Entstehende notwendige Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % können Dienstreisenden die Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Das Gleiche gilt für alle Dienstreisenden, wenn ihr körperlicher oder gesundheitlicher Zustand es rechtfertigt. Bei Bahnreisen können ab einer einfachen Entfernung von 100 km die Fahrtkosten für die Benutzung der 1. Klasse erstattet werden.

5. Flugkosten

Flugkosten sind erstattungsfähig, wenn die dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründe für die Flugzeugbenutzung die Belange des Klimaschutzes überwiegen. Erstattet werden grundsätzlich die Kosten der niedrigsten Flugklasse. Bei Flugreisen außerhalb Europas können bei einer Flugdauer von mehr als sechs Stunden die Kosten für die Benutzung der Economy Plus Klasse (sofern verfügbar), bei einer Flugdauer von mehr als acht Stunden die Kosten der Business Class erstattet werden.

6. Gesetzlich verpflichtende Ausgleichszahlung für dienstlich veranlasste Flugreisen (Klimaabgabe)

Bereits durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg vom 15. Oktober 2020 wurde in das Landesreisekostengesetz eine gesetzliche Verpflichtung für alle Dienststellen der Landesverwaltung und die staatlichen Hochschulen sowie Universitäten zur Zahlung einer Ausgleichszahlung für dienstlich veranlasste Flüge aufgenommen. Damit sind nun alle Hochschulen verpflichtet, für Flugreisen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, die an anderer Stelle dem Klimaschutz zugutekommt. Der Betrag für die Kompensationszahlung muss von der selben Kostenstelle abfließen, aus der auch die Dienstreise finanziert wird (Verursacherprinzip). Die Klimaabgabe wird zentral in der Verwaltung berechnet und abgeführt. Detailfragen zur Vorgehensweise sind aktuell noch in der Klärung mit dem MWK.

7. Taxi, Mietwagen, Car-Sharing

Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen, ein Taxi oder ein Fahrzeug im Rahmen eines Carsharing-Modells benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet.

Triftige Gründe sind beispielsweise:

- zum Ort des Dienstgeschäfts verkehrt gar kein, oder aufgrund der Tageszeit kein ÖPNV mehr,
- umfangreiches oder schweres Gepäck muss mitgeführt werden,
- das Ziel ist wegen einer Zugverspätung mit dem ÖPNV nicht mehr rechtzeitig zu erreichen,
- bei Ankunft in der Nacht in einer unbekannten Stadt,
- bei schlechtem gesundheitlichem oder körperlichem Zustand oder Schwerbehinderung.

8. Wegstreckenentschädigung

Für die Benutzung privater Verkehrsmittel gelten in Zukunft die folgenden Pauschalen:

- 30 Cent pro gefahrenem Kilometer bei der Benutzung eines privaten KFZ ohne erhebliches dienstliches Interesse,
- 35 Cent pro gefahrenem Kilometer bei Nutzung eines privaten KFZ mit erheblichem dienstlichen Interesse,

Gründe für die Anerkennung des erheblichen dienstlichen Interesses sind beispielsweise:

- Mitnahme weiterer Dienstreisender,
 - der Ort des Dienstgeschäfts ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zu erreichen,
 - umfangreiches oder schweres Gepäck muss mitgeführt werden,
 - bei schlechtem gesundheitlichem oder körperlichem Zustand oder bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50,
 - erhebliche Zeitersparnis / Termingründe.
- 25 Cent pro gefahrenem Kilometer bei der Benutzung von Fahrrädern, E-Bikes oder Pedelecs.

Die bisher gewährte Mitnahmeentschädigung in Höhe von 2 Cent pro Person und Kilometer entfällt. Dienstreisende, die Kolleg*innen im eigenen PKW mitnehmen, erhalten, unabhängig von der Anzahl der dienstlich mitfahrenden Personen, 35 Cent pro Kilometer (erhebliches dienstliches Interesse).

9. Auslandsdienstreisen

Für Auslandsdienstreisen gelten künftig die Auslandstagegelder und Auslandsübernachtungsgelder aus der jeweils gültigen Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV)“, das heißt das Land Baden-Württemberg legt künftig für seinen Bereich keine eigenen Auslandspauschalen mehr fest.

Für den Hin- und Rückreisetag einer mehrtägigen Dienstreise ins Ausland stehen 80 % des entsprechenden Auslandstagegeldes zu.

Dauert der Aufenthalt an demselben ausländischen Geschäftsort ohne Hin- und Rückreisetage länger als 14 Tage, wird das Auslandstagegeld vom 15. Tag an um 25 % gekürzt. Anstelle des pauschalen Übernachtungsgeldes werden ab dem 15. Tag die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten erstattet.